Richtlinie Datenschutz

Neuapostolische Kirche
Süddeutschland

Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(nachfolgend „NAK Süd“ oder „Kirche“ genannt)

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Diese Datenschutzrichtlinie wird erlassen aufgrund des gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Neuapostolischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Das kirchliche Selbstverwaltungsrecht ist auch europarechtlich anerkannt und verankert in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) sowie Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt diese Datenschutzrichtlinie den Einklang mit der DS-GVO her.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe.

Stand: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck 6
§ 2 Organisatorischer und sachlicher Geltungsbereich 6
§ 3 Begrifflichkeiten 6

Kapitel II – Grundsätze

§ 4 Datengeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit 7
§ 5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten 7
§ 6 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten 10
§ 7 Einwilligung 11
§ 8 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen 12
§ 9 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen 13
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dienst- und Arbeitsverhältnissen 14
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen 15
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung 15
§ 13 Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken und zu Zwecken der Mitgliederkommunikation 16

Kapitel III – Rechte der betroffenen Person

§ 14 Informationspflichten und Transparenz 17
§ 15 Auskunftsrecht 20
§ 16 Recht auf Berichtigung 21
§ 17 Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden 21
§ 18 Recht auf Datenübertragbarkeit 22
§ 19 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung 23
§ 20 Widerspruchsrecht 24
§ 21 Mitteilungspflicht 25
§ 22 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person, Fristen und Beschränkungen 25

Kapitel IV – Sicherheit personenbezogener Daten

§ 23 Technisch-organisatorische Maßnahmen 27
§ 24 Datenschutz durch Technikgestaltung 28

Kapitel V – Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
§ 25 Auftragsverarbeitung 29
§ 26 Gemeinsam Verantwortliche 30

Kapitel VI – Allgemeine Pflichten
§ 27 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 32
§ 28 Betrieblicher Beauftragter für Datenschutz 33
§ 29 Meldung von Datenschutzverletzungen 35
§ 30 Benachrichtigung von Betroffenen 36
§ 31 Datenschutz-Folgenabschätzung 36

Kapitel VII – Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen
§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen 39

Kapitel VIII – Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
§ 33 Schadensersatz und Haftung 41
§ 34 Geldbußen 41

Kapitel IX – Unabhängige Datenschutzaufsicht
§ 35 Datenschutzaufsicht – Benennung eines kirchlichen Datenschutzbeauftragten 44
§ 36 Aufgaben der Datenschutzaufsicht durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten 45
§ 37 Befugnisse des kirchlichen Datenschutzbeauftragten 47
§ 38 Beschwerde bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten 49

Kapitel X – Gerichtlicher Rechtsbehelf
§ 39 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter 50

Kapitel XI – Schlussbestimmungen
§ 40 Ergänzende Bestimmungen 51
§ 41 Inkrafttreten 51
Anlage zu § 3 der Datenschutzrichtlinie 52

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck
Zweck dieser Datenschutzrichtlinie ist es, betroffene Personen davor zu schützen, dass sie durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Ferner ist Zweck dieser Datenschutzrichtlinie, den freien Verkehr personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu ermöglichen.

§ 2 Organisatorischer und sachlicher Geltungsbereich
(1) Diese Datenschutzrichtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen (nachfolgend als „kirchliche Stellen" bezeichnet):
a) die NAK Süd als zentrale Verwaltungseinheit, deren Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, ihre unselbständigen Untergliederungen und Fachgruppen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie
b) alle verbundenen selbständigen Einrichtungen, insbesondere Stiftungen, vor allem human aktiv – Das Hilfswerk der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland e.V. und das Forum Fasanenhof e.V.

(2) Diese Datenschutzrichtlinie findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Zusammenhang mit oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt. Diese Datenschutzrichtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(3) Diese Datenschutzrichtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

§ 3 Begrifflichkeiten
Die Definitionen aller in der Richtlinie verwandten Fachbegriffe finden sich in der Anlage zu § 3 der Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.

Kapitel II – Grundsätze

§ 4 Datengeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

(1) Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Besagte Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen hinzuweisen und schriftlich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
a) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich;
c) diese Datenschutzrichtlinie oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung oder ordnet sie an;
d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe einer kirchlichen Stelle, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kirche übertragen wurde, erforderlich;
g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere wenn es

sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt.

(2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
a) die betroffene Person eingewilligt hat,
b) eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet,
c) offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen durfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
f) die Verarbeitung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
g) die Verarbeitung zur Prävention und Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
h) die Verarbeitung zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
i) die Verarbeitung zur Durchführung wissenschaftlicher, vor allem historischer Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken oder statistischen Zwecken oder Ausbildungs- und Prüfzwecken dient, soweit dem nicht überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) In allen anderen Fällen der Verarbeitung zu einem anderen Zweck muss die kirchliche Stelle unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks und des Zwecks der Weiterverarbeitung,

des Zusammenhangs der Erhebung der personenbezogenen Daten, der Art der personenbezogenen Daten, der Folgen einer Weiterverarbeitung und des Vorhandenseins geeigneter Garantien (Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Anonymisierung) feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck der ursprünglichen Datenverarbeitung vereinbar ist.

(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:
a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt.
b) Die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach staatlichem oder kirchlichem Recht oder einer Dienstvereinbarung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, rechtmäßig ist.
c) Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben.
d) Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf ihre Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden.
e) Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat.
f) Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich.
g) Die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin und für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich und wird durch Fachpersonal durchgeführt, das der

Berufsgeheimnispflicht unterliegt.
h) Die Verarbeitung ist zur Durchführung im öffentlichen und kirchlichen Interesse liegender Archivzwecke sowie wissenschaftlicher und historischer Forschung und zu statistischen Zwecken erforderlich und das kirchliche Interesse an der Durchführung dieser Maßnahmen überwiegt das Interesse der betroffenen Person erheblich, die Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel und es sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen.
i) Die Verarbeitung ist für Zwecke der Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erforderlich und die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen werden durch angemessene und spezifische Maßnahmen gesichert.
j) Die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen oder öffentlichen Interesses erforderlich.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 6 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; („Zweckbindung“);
c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen ausschließlich für im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
f) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung („Integrität und Vertraulichkeit“).

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

§ 7 Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

(5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Minderjährigen im Rahmen elektronischer, kostenpflichtiger Angebote ist auf der Grundlage der Einwilligung der Minderjährigen nur rechtmäßig, wenn die Minderjährigen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Haben Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung erklärt haben. Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten nur zulässig, wenn die Minderjährigen religionsmündig und einsichtsfähig sind. Der Verantwortliche unternimmt erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich zu vergewissern, dass die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erteilt wurde. Darüber hinaus ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger nicht erforderlich, wenn den Minderjährigen unmittelbar und kostenfrei kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste angeboten werden.

§ 8 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber kirchlichen Stellen ist zulässig, wenn

a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (insbesondere im Falle des Umzuges eines Mitglieds einer Gebietskirche in den Bezirk einer anderen Gebietskirche) und
b) die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.

(4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten personenbezogenen Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr

gegenüber offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 bis 4 zulässig.

(5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Außerdem dürfen personenbezogene Daten gegenüber öffentlichen Stellen offengelegt werden, sofern und soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 bis 4 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.

§ 9 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern („sonstige Stellen“) ist zulässig, wenn
a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. Die Offenlegung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in diesen Fällen nur zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche zulässig.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.

(3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter

Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugestimmt hat.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, sofern und soweit dies zur Entscheidung über die Begründung eines Anstellungsverhältnisses und nach dessen Begründung für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke des Personalplanes und des Beschäftigteneinsatzes, erforderlich ist oder diese Datenschutzrichtlinie, einschlägige staatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen dies erfordern. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 vorliegen oder wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betreffende Person in dem Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter

denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen.
Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen

(1) Die Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung informiert wurden.

(2) Besonders schutzwürdigen Interessen – insbesondere von Minderjährigen – ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die durch kirchliche Stellen im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie genutzt werden, mithilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, wenn sie
a) im Rahmen der Erfüllung kirchlicher oder öffentlicher Aufgaben oder
b) in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle erforderlich ist,
um Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder das Eigentum an Sachen sowie um Kulturgüter, kirchliche Einrichtungen und Bauwerke sowie in deren Nähe befindliche Sachen zu schützen, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Besonders schutzwürdig sind das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst sowie Interessen Minderjähriger.

(2) Der Umstand der Überwachung sowie die Informationen gemäß § 14 dieser Datenschutzrichtlinie sind den betroffenen Personen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugänglich zu machen.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten muss verhältnis-

mäßig sein, das heißt im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(4) Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,
a) solange das Interesse an einer Strafverfolgung, an einer Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder das Recht an der Geltendmachung von Rechtsansprüchen das Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
b) wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

(5) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 13 Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken und zu Zwecken der Mitgliederkommunikation

(1) Soweit der Verantwortliche personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, finden nur § 4, § 6 Abs. 1 lit. f) in Verbindung mit Absatz 2, § 10, § 23, § 24 sowie § 33 dieser Datenschutzrichtlinie Anwendung.

(2) Den die personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken verarbeitenden Personen ist es untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten. Sie sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis dauert nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die kirchlichen Stellen verarbeiten personenbezogene Daten der Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere um gruppen- oder personenbezogen mit den Mitgliedern zu kommunizieren. Dies schließt die Verarbeitung von Kommunikationsdaten ein, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.

(4) Die gemeindebezogene Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen und Jubiläen ist zulässig, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.

Kapitel III –
Rechte der betroffenen Person

§ 14 Informationspflichten und Transparenz

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Absatz 2 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
b) die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
d) wenn die Verarbeitung auf der Wahrnehmung berechtigter Interessen beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien über ein angemessenes Datenschutzniveau und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(3) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 2 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
c) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten;
e) die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 und 3 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

(6) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
b) zusätzlich die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien über ein angemessenes Datenschutzniveau und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(7) Zusätzlich zu diesen Informationen stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
b) wenn die Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
d) wenn die Verarbeitung auf Erteilung einer Einwilligung beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten;
f) die Angabe, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und, gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

(8) Der Verantwortliche erteilt die Informationen stets
a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(9) Dies gilt nicht für den Fall, dass
a) die betroffene Person bereits über die Information verfügt,
b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

c) die Erlangung oder Übermittlung der Daten durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutze der Rechte der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist,
d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder kirchlichen Recht, dem Berufsgeheimnis oder sonstigen Geheimhaltungspflichten einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

(10) Die Absätze 6 bis 8 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information durch eine kirchliche Stelle gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) erfolgt ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährdet würde oder die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deshalb das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss, oder wenn im Falle einer kirchlichen Stelle gemäß § 2 Absatz 1 lit. b) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nicht überwiegt.

(11) Unterbleibt die Information der betroffenen Person, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer berechtigten Interessen. Außerdem hält er fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

§ 15 Auskunftsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
a) die Verarbeitungszwecke;
b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
d) falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
f) das Bestehen eines Beschwerde-

rechts bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten;
g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau in dem Drittstaat mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivguts mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

(6) Die Gründe einer Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren und die Ablehnung ist zu begründen.

§ 16 Recht auf Berichtigung
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

§ 17 Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden
(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
c) Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtig-

ten Gründe für die Verarbeitung vor.
d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder kirchlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
f) Es wird die Löschung von Daten verlangt, die bei elektronischen Angeboten direkt gegenüber Minderjährigen erhoben wurden.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach einer staatlichen oder einer kirchlichen Rechtsvorschrift, denen der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
d) für im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

§ 18 Recht auf Datenübertragbarkeit
(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit dem

Betroffenen beruht und
b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 19 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
c) Der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen

Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen oder kirchlichen Interesses verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 20 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aus einem öffentlichen, kirchlichen oder sonstigen berechtigten Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer kirchlichen Stelle gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung hiergegen einzulegen; dies gilt auch für Profiling, soweit es mit Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung, so werden ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu wis-

senschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, an der Verarbeitung besteht ein kirchliches Interesse, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift verpflichtet zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

§ 21 Mitteilungspflicht

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 22 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person, Fristen und Beschränkungen

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.

(3) Der Verantwortliche stellt betroffenen Personen Informationen über die auf Antrag gemäß §§ 15-20 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.

(4) Wird der Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten Beschwerde oder bei dem zustän-

digen Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person, die einen Antrag gemäß §§ 15-20 dieser Datenschutzrechtlinie gestellt hat oder betrifft ein solcher Antrag besondere Kategorien personenbezogener Daten, so kann der Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Rechte und Pflichten gem. §§14-21 dieser Datenschutzrichtlinie können durch spezielle Vorschriften staatlichen oder kirchlichen Rechts, die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, dem Schutz der Justiz, dem Schutz betroffener Personen und der Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten, dem Schutz der Kirche und der Religionsfreiheit und der Durchsetzung von Rechtsansprüchen dienen und die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen, beschränkt werden. Dies kann zur Folge haben, dass insbesondere die in §§ 14-21 geregelten Betroffenenrechte im Einzelfall zurücktreten müssen.

Kapitel IV –
Sicherheit personenbezogener Daten

§ 23 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Die Einhaltung eines nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten

haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 24 Datenschutz durch Technikgestaltung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Datenschutzrichtlinie zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Kapitel V – Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

§ 25 Auftragsverarbeitung

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet,
b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
c) alle gemäß §§ 23, 24 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
d) die in den Absätzen 2 und 6 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte nachzukommen;
f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Ver-

fügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 15-22 und §§ 29-31 genannten Pflichten unterstützt;
g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem kirchlichen oder staatlichen geltenden Recht eine Verpflichtung zur Speicherung oder weiteren Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht;
h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

(4) Der Vertrag kann schriftlich oder in elektronischer Form geschlossen werden. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff BGB.

(5) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

(6) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Datenschutzrichtlinie erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Datenschutzrichtlinie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf die Verarbeitung als Verantwortlicher.

§ 26 Gemeinsam Verantwortliche

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

(2) Die Verantwortlichen legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflich-

tung gemäß dieser Datenschutzrichtlinie erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß § 14 dieser Datenschutzrichtlinie nachkommt. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesentliche der Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 2 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Datenschutzrichtlinie bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Kapitel VI – Allgemeine Pflichten

§ 27 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
b) die Zwecke der Verarbeitung;
c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau;
f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 23, 24 dieser Datenschutzrichtlinie.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder des Auftragsverarbeiters und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau;

d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 23, 24 dieser Datenschutzrichtlinie.

(3) Das Verzeichnis ist schriftlich oder in einem elektronischen Format zu führen.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

§ 28 Betrieblicher Beauftragter für Datenschutz

(1) Der Präsident der NAK Süd bestellt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden als „betrieblicher Datenschutzbeauftragter" bezeichnet) und einen Stellvertreter. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte untersteht direkt dem Präsidenten, ist aber im Rahmen seiner Aufgaben weisungsfrei.

(2) Die Bestellung erfolgt schriftlich und ist der Datenschutzaufsicht (kirchlicher Datenschutzbeauftragter) anzuzeigen. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht. Die Bestellung kann befristet auf zwei Jahre erfolgen und kann beliebig oft verlängert werden.

(3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Erlangung und Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die NAK Süd dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(4) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollen nicht Personen bestellt werden, die mit der kirchlichen Datenverarbeitung oder der Leitung der kirchlichen Verwaltung betraut sind. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte darf neben seinem Amt auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die NAK Süd stellt sicher, dass die Wahrnehmung solcher Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenskonflikt führt. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der NAK Süd oder auf Basis eines Dienstvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung tätig sein.

(5) Die NAK Süd unterstützt den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung, erteilt ihm Auskünfte, gewährt Einsicht in Unterlagen und Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte darf wegen

der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden und darf nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB abberufen werden. Besteht ein Arbeitsverhältnis, so ist die Kündigung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Beendigung der Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzbeauftragter.

(6) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, über ihm qua Amt bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder sonstigen Vertragsverhältnisses fort. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Außergerichtliche oder gerichtliche Aussagen und Erklärungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenpräsidenten. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Unberührt bleiben die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, und staatliche Vorschriften zu Zeugnisverweigerungsrechten.

(7) Die NAK Süd stellt sicher, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt wird.

(8) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz hin und unterstützt die NAK Süd bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung der NAK Süd und aller verbundenen selbständigen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Datenschutzrichtlinie und nach sonstigem geltenden Datenschutzrecht – auf Anfrage auch in Bezug auf eine Datenschutzfolgenabschätzung;
- Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und sonstiger Regelungen des geltenden Datenschutzrechts und der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten. Dies erfasst auch die datenschutzrechtlich ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit Hilfe derer personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- Information und Schulung der Beschäftigten der kirchlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten;
- Zusammenarbeit mit dem und Anlaufstelle für den kirchlichen Datenschutzbeauftragten.

(9) Betroffene Personen und Beschäftigte der NAK Süd können sich unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(10) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann sich wegen Fragen zum Datenschutz stets an die Datenschutzaufsicht (kirchlicher Datenschutzbeauftragter) wenden und sich dort beraten lassen.

§ 29 Meldung von Datenschutzverletzungen

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an den kirchlichen Datenschutzbeauftragten nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Aus-

wirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung.

§ 30 Benachrichtigung von Betroffenen

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält alle wesentlichen Informationen und Empfehlungen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
a) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
b) Der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
c) Die Benachrichtigung ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann der kirchliche Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder er kann durch Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 31 Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der

Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des kirchlichen Datenschutzbeauftragten ein.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
a) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder
b) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:
a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

(5) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(6) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgängen, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.

(7) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(8) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung den kirchlichen Datenschutzbeauftragten, wenn aus der Datenschutz- Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

Kapitel VII – Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in dieser Datenschutzrichtlinie niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Es ist sicherzustellen, dass das durch diese Datenschutzrichtlinie gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DS-GVO vorliegt.

(3) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 2 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 46 DS-GVO vorgesehen haben oder der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen können, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 46 DS-GVO bestehen. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung in ein Drittland und die Garantien zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen zu unterrichten.

(4) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 2 noch geeignete Garantien nach Absatz 3 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
a) die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Daten-

übermittlungen ohne Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien aufgeklärt wurde;
b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich;
d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel VIII –
Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

§ 33 Schadensersatz und Haftung
(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Datenschutzrichtlinie ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.

(2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Datenschutzrichtlinie nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren Beteiligten als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jeder als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.

(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 34 Geldbußen
(1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Datenschutzrichtlinie, so kann der kirchliche Datenschutzbeauftragte eine Geldbuße verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen.

(2) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen diese Datenschutzrichtlinie in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß §§ 23, 24 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
f) Umfang der Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
h) Art und Weise, wie der Verstoß dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
j) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Datenschutzrichtlinie, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 50.000 Euro verhängt.

(6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden Geldbußen nur verhängt, wenn sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(7) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte wird die eingezogenen Geldbußen auf ein Treuhandkonto einzahlen. Nach Ablauf aller einschlägigen Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Zahlung der Geldbuße veranlasst der kirchliche Datenschutzbeauftragte die Zahlung der eingezogenen Geldbußen an eine gemäß § 52 Abgabenordnung anerkannte gemeinnützige Einrichtung, die nicht identisch mit einer kirchlichen Stelle gemäß § 2 Absatz 1 dieser Datenschutzrichtlinie ist. Die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung liegt im Ermessen des kirchlichen Datenschutzbeauftragten, der sich vorab mit dem Präsidenten der NAK Süd abstimmt.

(8) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte leitet einen Vorgang, in welchem er einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihm verhängten Höhe der Geldbuße zum Zwecke der Vollstreckung an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet seiner Rechtsform ist der kirchliche Datenschutzbeauftragte Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Kapitel IX –
Unabhängige Datenschutzaufsicht

§ 35 Datenschutzaufsicht – Benennung eines kirchlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der Präsident bestellt für einen Zeitraum von fünf Jahren einen kirchlichen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden als „kirchlicher Datenschutzbeauftragter" bezeichnet). Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt der kirchliche Datenschutzbeauftragte auf Aufforderung des Präsidenten bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte kann seines Amtes von dem Kirchenpräsidenten nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Das Amt des kirchlichen Datenschutzbeauftragten kann auch durch Rücktritt beendet werden.

(2) Die Bestellung kann ehrenamtlich oder auch hauptberuflich erfolgen. Es kann ein interner oder externer kirchlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(3) Die Bestellung, Wiederbestellung, Neubestellung und Abberufung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten sind in der Kirche in einer Weise bekannt zu machen, die es jedem ermöglicht, jederzeit Kenntnis über die Person des aktuell bestellten kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu erlangen.

(4) Zum kirchlichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten und die Einhaltung des kirchlichen und für die Kirche verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

(5) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere dieser Datenschutzrichtlinie in eigener Verantwortlichkeit. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte untersteht direkt dem Präsidenten. Er ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen – direkter wie indirekter Art – nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu

vereinbarenden Handlungen ab. Um das Vertrauen in die Datenschutzaufsicht nicht zu gefährden, dürfen neben dem Amt als kirchlicher Datenschutzbeauftragter keine haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die zu einer Interessenskollision führen könnten. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte verkörpert die unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art gemäß Art. 91 Abs. 2 DS-GVO.

(6) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtes verpflichtet, über die ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Außergerichtliche oder gerichtliche Aussagen und Erklärungen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes. Die Genehmigung erteilt der kirchliche Datenschutzbeauftragte für sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

(7) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige personelle, finanzielle, technische und räumliche Ausstattung.

§ 36 Aufgaben der Datenschutzaufsicht durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften dieser Datenschutzrichtlinie sowie anderer geltender Vorschriften des Datenschutzrechts.

(2) Die in § 2 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
a) den Anweisungen des kirchlichen Datenschutzbeauftragten Folge zu leisten,
b) den kirchlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.
c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten zuzulassen.

(3) Darüber hinaus hat der kirchliche Datenschutzbeauftragte im Rahmen

seines Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die kirchliche Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung zu beraten;
c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Datenschutzrichtlinie und aus sonstigem geltenden Datenschutzrecht entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Datenschutzrichtlinie zur Verfügung zu stellen;
e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer kirchlichen Stelle oder einer Organisation zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten;
f) mit anderen kirchlichen und staatlichen Datenschutzaufsichten zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, insbesondere um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Datenschutzrichtlinie und des einschlägigen Datenschutzrechts zu gewährleisten;
g) Untersuchungen über die Anwendung dieser Datenschutzrichtlinie durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
h) maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten zu erstellen und zu führen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 31 durchzuführen ist;
j) Beratung in Bezug auf die in § 27 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten;
k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Datenschutzrichtlinie und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen zu führen und
l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen.

(4) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

(5) Die Tätigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch der kirchliche Datenschutzbeauftragte seine weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, ob eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.

(6) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte erstellt alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Präsidenten vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(7) Aufgabe des kirchlichen Datenschutzbeauftragten ist es ebenfalls darauf hinzuwirken, dass keine nicht zulässigen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Dazu gehören insbesondere Daten mit personenbezogenem Inhalt, die dem
a) Seelsorgegeheimnis unterliegen,
b) Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
c) Arztgeheimnis unterliegen.

(8) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte berät den Präsidenten in Angelegenheiten des Datenschutzes und erstattet auf dessen Anforderung Gutachten und Berichte.

§ 37 Befugnisse des kirchlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Stellt der kirchliche Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Datenschutzrichtlinie oder gegen andere geltende Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht er diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.

(2) Hat der kirchliche Datenschutzbeauftragte die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.

(3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der kirchliche Datenschutzbeauftragte die der handelnden Person vorgesetzte Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des kirchlichen Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(4) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung

absehen oder auf eine Stellungnahme der der handelnden Person vorgesetzten Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung in der Zwischenzeit erfolgt ist. Der kirchliche Datenschutzbeauftragte kann außerdem auf eine Stellungnahme der der handelnden Person vorgesetzten Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

(5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist der kirchliche Datenschutzbeauftragte befugt anzuordnen:
a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu bestimmende Frist mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere mit dieser Datenschutzrichtlinie in Einklang zu bringen,
b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
c) die Datenverarbeitung vorübergehend oder endgültig zu beschränken oder zu verbieten,
d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
e) die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen,
f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Datenschutzrichtlinie zustehenden Rechte zu entsprechen.

(6) Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.

(7) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, Auftragsverarbeiter und/oder Verantwortliche zu warnen oder zu verwarnen.

(8) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 und 7 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 34.

(9) Mit der Beanstandung kann der kirchliche Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(10) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 7 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu

den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

§ 38 Beschwerde bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Jede betroffene Person hat – unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs – das Recht auf Beschwerde bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieser Datenschutzrichtlinie oder gegen andere geltende Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der kirchliche Datenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an den kirchlichen Datenschutzbeauftragten gewendet hat.

(4) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 39.

Kapitel X – Gerichtlicher Rechtsbehelf

§ 39 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 38) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid des kirchlichen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt auch dann, wenn sich der kirchliche Datenschutzbeauftragte nicht mit einer Beschwerde nach § 38 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 38 Abs. 4 in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Datenschutzrichtlinie zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Datenschutzrichtlinie oder sonstigem geltenden Datenschutzrecht stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(3) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte kann den Klageweg zum Zwecke der Durchsetzung seiner Befugnisse gegenüber kirchlichen Stellen oder Auftragsverarbeitern beschreiten.

(4) Für die gerichtlichen Rechtsbehelfe gemäß Absatz 1-3 ist das für die Kirche zuständige Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

(5) In Ermangelung eines kirchlichen Gerichts ist der Rechtsbehelf vor den jeweils zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

Kapitel XI – Schlussbestimmungen

§ 40 Ergänzende Bestimmungen
Soweit einzelne Bereiche des Datenschutzrechts durch diese Datenschutzrichtlinie nicht geregelt sein sollten, gelten ergänzend die Vorschriften der DS-GVO.

§ 41 Inkrafttreten
Diese Richtlinie trat am 24. Mai 2018 in Kraft. Sie wurde evaluiert und durch Beschluss am 10.11.2025 geändert und tritt in der überarbeiteten Fassung am 01.01.2026 in Kraft.

Neuapostolische Kirche
Süddeutschland, K.d.ö.R.
– Der Präsident –
Michael Ehrich

Anlage zu § 3 der Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.

Begrifflichkeiten:

„Anonymisierung“ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

„Auftragsverarbeiter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

„betroffene Person“ ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.

„besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

„biometrische Daten“ sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

„Beschäftigte“ sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Verhältnis zum Entleiher, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, arbeitnehmerähnliche Personen, Praktikanten und Praktikantinnen, Bewerberinnen und Bewerber sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.

„Dateisystem“ ist definiert als jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

„Dritter“ wird definiert als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

„Drittland“ ist ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

„Einschränkung der Verarbeitung“ bezeichnet die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

„Einwilligung“ der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

„Empfänger“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

„genetische Daten“ sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.

„Gesundheitsdaten“ sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließ-

lich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

„internationale Organisation“ bezeichnet eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

„personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„Profiling“ ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

„Pseudonymisierung“ bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

„Unternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person, die – unabhängig von der konkreten Rechtsform – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Hierunter fallen auch Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

„Verantwortlicher“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen

über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

„Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K. d. ö. R.
Heinestraße 29 · 70597 Stuttgart
E-Mail kommunikation@nak-sued.de
Herausgeber: Michael Ehrich, Präsident · Stand: Januar 2026